

**Zweckverband Technische Betriebsdienste Böblingen/Sindelfingen
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

775.1

vom 16. Januar 1995

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Entschädigung und Fahrtkostenersatz für die Teilnahme an Sitzungen.....	2
§ 2 Entschädigung und Reisekosten für Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen.....	2
§ 3 In-Kraft-Treten	2

Zweckverband

Technische Betriebsdienste Böblingen / Sindelfingen

Aufgrund der §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 i.V. mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 hat die Verbandsversammlung am 16. Januar 1995 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung und Fahrtkostenersatz für die Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung in folgender Höhe:

bei einer Sitzungsdauer bis zu einer Stunde20,- €

bei einer Sitzungsdauer über einer Stunde aber
nicht über 5 Stunden40,- €

bei einer Sitzungsdauer über 5 Stunden80,- €

(2) Für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsorten werden die nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt. Die Benutzung von Privatkraftfahrzeugen wird nach den Sätzen des Finanzministeriums Baden-Württemberg für allgemein zum Dienstreiseverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge entschädigt.

§ 2

Entschädigung und Reisekosten für Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen

(1) Für die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 sowie bei einer Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebiets eine Reisekostenvergütung wie Dienstreisende der Reisekostenstufe B in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

(2) Für den Fahrtkostenersatz gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.